



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Fachakademien für Sozialpädagogik

Fachschulen für Grundschulkindbetreuung

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
VI.5-BS9202-8 – 7a. 32 364

München, 22.04.2020  
Telefon: 089 2186 2519  
Name: Frau Werner

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) – COVID-19;  
hier: sukzessive Wiederaufnahme des Schulbetriebes an den Fach-  
akademien für Sozialpädagogik und Fachschulen für Grundschulkind-  
betreuung (Schulversuch) in Bayern ab dem 27. April 2020**

Anlage: Hinweise „Lernen zuhause“

Sehr geehrte Damen und Herren,

Herr Staatsminister Prof. Dr. Michael Piazzolo hat mit Schreiben II.1-BS4363.0/129/1 vom 16. April 2020 angekündigt, dass ab dem 27. April 2020 der Unterricht an den bayerischen Schulen schrittweise wieder aufgenommen wird und grundlegende Rahmenbedingungen dafür dargestellt. Ergänzend haben Sie im Schreiben von Herrn Amtschef Ministerialdirektor Herbert Püls vom 21. April 2020, Az. II.1-BS4363.0/130/1 detaillierte Informationen erhalten.

Das vorliegende Schreiben definiert darauf aufbauend die besonderen Rahmenbedingungen für die erste Phase des Wiedereinstiegs in den Präsenzunterricht an den **Fachakademien für Sozialpädagogik** und an den **Fachschulen für Grundschulkindbetreuung (Schulversuch)** und trifft besondere Regelungen für diese Schularten. Bei beruflichen Schulzentren

bzw. bei Schulen mit angegliederten weiteren beruflichen Schularten werden die Regelungen entsprechend ggf. durch mehrere Schreiben vorgegeben.

Auf Basis der o.g. Schreiben und der konkreten Rahmenbedingungen vor Ort organisiert die Schule zunächst den Wiedereinstieg in den Unterrichtsbetrieb.

Dabei steht der bestmögliche Schutz der Gesundheit von Studierenden bzw. Schülerinnen und Schülern (SuS), Lehrkräften und allen weiteren Beteiligten an oberster Stelle.

Eine weitere Steigerung der Studierenden- bzw. Schülerzahl im Präsenzunterricht wird – abhängig von der weiteren Entwicklung der Pandemie – in weiteren Schritten erfolgen. Dazu erhalten Sie dann zu gegebener Zeit weitere Hinweise.

**Die Studierenden bzw. Schülerinnen und Schüler sowie andere Bewerber sind über das abweichende Vorgehen und die notwendigen Hygienemaßnahmen in geeigneter Art und Weise rechtzeitig zu informieren.**

### **1. Präsenzunterricht ab dem 27. April 2020**

In der ersten Phase ab 27. April 2020 ist Präsenzunterricht zunächst für Studierende der Abschlussklassen an den Fachakademien für Sozialpädagogik<sup>1</sup> bzw. für SuS im ersten Prüfungsabschnitt an den Fachschulen für Grundschulkindbetreuung vorgesehen.

### **2. Grundsätze im Hinblick auf den Gesundheitsschutz im Präsenzunterricht ab 27. April 2020**

Die im o.g. Schreiben von Herrn Amtschef genannten Maßnahmen zur Einhaltung des Infektionsschutzes sind allen Planungen zum Wiedereinstieg in

---

<sup>1</sup> An den Fachakademien für Sozialpädagogik sind dies Abschlussklassen im ersten und zweiten Prüfungsabschnitt (Studierende im zweiten Studienjahr, im dritten Studienjahr im Modellversuch „OptiPrax“ und Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten).

den Unterricht und ggf. sämtlicher schulischer Veranstaltungen zugrunde zu legen und im konkreten Betrieb sicherzustellen.

Derzeit wird vom Staatsministerium für Gesundheit und Pflege noch geprüft, ob für Studierende bzw. SuS, die im Rahmen der praktischen Ausbildung bzw. von Praktika in Bereichen mit besonderer Infektionsgefahr eingesetzt waren, besondere Maßnahmen des Gesundheits- und Infektionsschutzes nötig sind. Hierzu geht Ihnen zeitnah ein gesondertes Schreiben zu.

### **3. Organisation des Präsenzunterrichts ab 27. April 2020**

Jeglicher Unterricht ist so zu gestalten, dass die o.g. Regelungen zum Gesundheitsschutz eingehalten werden.

- I.d.R. sind Gruppenteilungen erforderlich.
- Der Unterricht kann dazu z.B. auf mehrere Klassenzimmer verteilt, in Schichtbetrieb (vormittags/nachmittags/ggf. abends), alternierend (abwechselnde Unterrichtstage) oder in rotierenden Gruppen organisiert werden.
- Der Stundenplan wird ggf. angepasst, indem z.B. prüfungsrelevante Fächer priorisiert werden.
- Ggf. wird ein Teil des Unterrichts auch für die Studierenden im ersten und zweiten Prüfungsabschnitt bzw. für Abschlusschülerinnen und -schüler weiter in Form von „Lernen zuhause“ organisiert.
- Auch Unterricht an Samstagen kann eingeplant werden (z.B. auch für Ersatzprüfungen). Unterricht in den Pfingstferien kann auf freiwilliger Basis zur Vertiefung und Prüfungsvorbereitung eingeplant werden (dazu sollte eine Abstimmung in der Schulfamilie erfolgen).

### **4. Organisation des „Lernens zu Hause**

Bis zum Beginn des Präsenzunterrichts am 27. April 2020 erfolgt der Unterricht für alle Klassen in der Form des „Lernens zuhause“. Grundlegende Hinweise zur Gestaltung des „Lernens zuhause“ können der Anlage entnommen werden.

Ab dem Beginn des Präsenzunterrichts für die Abschlussklassen führen alle Nicht-Abschlussklassen verbindlich das „Lernen zuhause“ fort. Ebenso können Teile des Präsenzunterrichts der Abschlussklassen in das „Lernen zuhause“ ausgegliedert werden, sofern dies schulorganisatorisch erforderlich ist.

Im Rahmen des „Lernens zuhause“ ist es die Aufgabe jeder Lehrkraft, das im jeweiligen Fach und in der Jahrgangsstufe vorgesehene Wissen, die Fähigkeiten und Fertigkeiten zu festigen und zu sichern, um den nahtlosen Anschluss bei Wiederaufnahme des Unterrichts zu ermöglichen. Dies gilt in besonderem Maße für Fächer, die am Ende des Schuljahres abgeschlossen werden und in das Abschlusszeugnis eingehen sowie für Inhalte, auf die in aufsteigenden Klassen aufgebaut wird bzw. die prüfungsrelevant sind. Neben der Sicherung und Festigung bereits erworbenen Wissens bzw. entsprechender Fähigkeiten und Fertigkeiten kann im Rahmen des „Lernens zuhause“ in den Abschlussprüfungsfächern auch neuer Stoff vorgesehen werden. Basis hierfür ist der gültige Lehrplan.

Die Materialien für das „Lernen zuhause“ werden von den Lehrkräften adressatengerecht und möglichst abwechslungsreich aufbereitet und den Studierenden bzw. SuS in geeigneter Form (i.d.R. digital, im Bedarfsfall aber auch analog) zur Verfügung gestellt. Maßnahmen zur Wissenssicherung, Wiederholungen und Übungen sind dabei ebenfalls vorzusehen. Der Umfang der erforderlichen Bearbeitungs- und Lernzeit orientiert sich an der ansonsten üblichen Unterrichtszeit.

Eine umfassende Sicherung der erarbeiteten Inhalte ist auch für den anstehenden Präsenzunterricht vorzusehen. Leistungserhebungen finden während der Zeit des „Lernens zuhause“ nicht statt.

Je nach individuellem Bedarf nehmen die Lehrkräfte in angemessener Häufigkeit direkten Kontakt zu den Studierenden bzw. SuS auf (z.B. telefonisch, per Videokonferenz) und unterstützen diese individuell.

## **5. Leistungsnachweise, Abschlussprüfung und weitere Prüfungen**

Die aktuellen Rahmenbedingungen vor Ort sind zu berücksichtigen und die pädagogischen Spielräume diesbezüglich hinreichend zu nutzen, um Nachteile für Studierende bzw. SuS aus der derzeitigen Situation zu vermeiden.

### **5.1. Teilnahme an der Abschlussprüfung und Festsetzung der Jahresfortgangsnoten**

Der Unterricht für Studierende mit anstehender Abschlussprüfung (siehe Nr. 1) dient schwerpunktmäßig der Prüfungsvorbereitung. Im ersten Prüfungsabschnitt finden **keine verpflichtenden Leistungserhebungen** während des zweiten Schulhalbjahres mehr statt. Der zweite Prüfungsabschnitt (siehe Nrn. 5.4 bis 5.6) bleibt hiervon unberührt.

Gem. § 56 Abs. 2 Nr. 1 FakO ist eine Teilnahme an der Abschlussprüfung ausgeschlossen, solange eine **Jahresfortgangsnote** gem. § 28 Abs. 2 FakO in einem Prüfungsfach nicht festgesetzt werden kann.

Abweichend von § 17 Abs. 3 und Abs. 7 FakO werden die Jahresfortgangsnoten in allen Fächern auf der Grundlage der bis zur Schulschließung erbrachten Leistungsnachweise festgesetzt, unabhängig von deren Anzahl. Studierende, die sich aufgrund dieses Verfahrens zur Bildung der Jahresfortgangsnoten benachteiligt fühlen oder bei denen das Vorrücken gem. § 24 Abs. 1 FakO bzw. das Bestehen der Abschlussprüfung gem. § 60 Abs. 2 FakO gefährdet ist, erhalten auf Antrag die Möglichkeit der Teilnahme an einem Leistungsnachweis zur Notenverbesserung. Über Anzahl, Art, Umfang und Gewichtung des freiwilligen Leistungsnachweises entscheiden die Lehrkräfte in Abstimmung mit der Schulleitung in pädagogischer Verantwortung.

Um eine Überforderung der Studierenden zu vermeiden, ist – wie bisher auch – darauf zu achten, dass die freiwilligen Leistungsnachweise möglichst gleichmäßig auf die verbleibenden Schulwochen verteilt werden. In

Fächern, die nicht Gegenstand der Abschlussprüfung im ersten Ausbildungsabschnitt (siehe Nr. 5.2 und 5.3) sind, können sie auch nach den Abschlussprüfungen erfolgen.

Die Teilnahme an der Abschlussprüfung ist gem. § 56 Abs. 2 Nr. 2 FakO ferner ausgeschlossen, wenn mehr als fünf Unterrichtstage im jeweiligen Studienjahr ohne ausreichende Entschuldigung versäumt wurden.

Unterrichtszeiten während der Dauer der Schulschließung gelten als erbracht und sind nicht nachzuholen.

Fehlende Praktikumszeiten, die sich aus der Schulschließung bzw. der Situation in den Praxiseinrichtungen während der Covid-19-Pandemie ergeben, gelten als erbracht und werden somit nicht als Fehlzeiten betrachtet. Vor der Covid-19-Pandemie entstandene Fehlzeiten bleiben davon unberührt und werden wie üblich behandelt.

### **5.2. Schriftlicher Teil der Prüfung gem. § 57 Abs. 1 FakO**

Die schriftliche Abschlussprüfung findet unter Beachtung der entsprechenden Maßnahmen der Hygiene und des Infektionsschutzes an den geplanten Terminen statt.

### **5.3. Mündlicher Teil der Prüfung gem. § 57 Abs. 2 FakO und ggf. mündliche Prüfungen nach den Vorgaben des § 57 Abs. 2 bis 6 FakO**

Bei der Durchführung der mündlichen Prüfung sind die entsprechenden Maßnahmen der Hygiene und des Infektionsschutzes zu beachten. Mündliche Einzelprüfungen können auch digital per Videokonferenz durchgeführt werden. Sofern sich für den Prüfenden Zweifel hinsichtlich der Einhaltung objektiver Prüfungsbedingungen ergeben, hat er die Videokonferenz unverzüglich zu beenden. Die mündliche Prüfung wird in diesem Fall in persönlicher Anwesenheit des Prüfungsteilnehmers unter Beachtung der allgemeinen Empfehlungen der Hygiene und des Infektionsschutzes durchgeführt.

#### **5.4. Note für das Berufspraktikum gem. § 58 FakO**

Sofern (weitere) Berichte des Praktikumsbetreuers über Besuche an der Praktikumsstelle (§ 17 Abs. 2 Nr. 3 c) aa) FakO) nicht möglich sind, werden im Einzelfall nur die vorliegenden Berichte bis zur Schließung der Praxiseinrichtungen zur Bewertung herangezogen.

Sofern Praktikumsberichte (§ 17 Abs. 2 Nr. 3 c) bb) FakO) oder Facharbeiten (§ 17 Abs. 2 Nr. 3 c) cc) FakO) nicht entsprechend den seither gültigen Vorgaben erstellt werden können, werden die Schulen gebeten, schulinterne, praktikable Lösungen im Sinne der Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten zu finden.

Abweichend von Nr. 8.1 Satz 2 bzw. Nr. 8.2 Satz 2 der Bekanntmachung über den Modellversuch „Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen (OptiPrax)“<sup>2</sup> kann der Abgabetermin der Facharbeit spätestens auf den letzten Schultag des dritten Studienhalbjahres gelegt werden.

Ggf. können als Bewertungsgrundlage für die schriftlichen Beurteilungen der Praktikumsstelle (§ 17 Abs. 2 Nr. 3 c) dd) FakO) nur die Tätigkeiten der Berufspraktikantin / des Berufspraktikanten bis zur Schulschließung bzw. bis zur Schließung der Praxiseinrichtung herangezogen werden.

#### **5.5. Praktischer Teil der Prüfung gem. § 59 Abs. 1 und 2 FakO**

Abweichend von § 59 Abs. 2 Satz 3 FakO ist es unter folgenden Voraussetzungen möglich, die praktische Prüfung in der jeweiligen Schule durchzuführen:

- a. Aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie ist die Durchführung der praktischen Prüfung an den jeweiligen Einrichtungen der praktischen Ausbildung oder an anderen Einrichtungen unter den Prüfungsbedingungen, wie sie in den bisherigen Prüfungsjahren

---

<sup>2</sup> Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst über den Modellversuch „Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen (OptiPrax)“ vom 28. Juni 2016 (KWMBI. S. 144), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 21. Februar 2020 (BayMBI. Nr. 124) geändert worden ist

gen gegeben waren, nicht möglich oder würde aufgrund der derzeitigen Pandemie zu einer prüfungsrechtlich unzulässigen Benachteiligung des aktuellen Prüfungsjahrgangs führen.

- b. Die Prüfungsbedingungen, -abläufe und -inhalte sind an der Schule realitätsnah zu simulieren.
- c. Im Rahmen der praktischen Prüfung an der Schule sind die allgemeinen Empfehlungen zur Hygiene und zum Infektionsschutz strikt zu beachten.

In diesem Zusammenhang wird auf Folgendes hingewiesen:

§ 59 Abs. 2 FakO sowie die bisherigen Vorgaben der Schule sind für die praktische Prüfung an der Schule entsprechend zu beachten.

Bei der Bewertung der Prüfungsleistung kann die Reflexion mit bis zu 50 Prozent der Gesamtwertung gewichtet werden, da die Reflexion im Rahmen der praktischen Prüfung an der Schule auch eine objektive Überprüfung der fachlichen und kommunikativen Kompetenz zulässt.

Das Niveau und der Anspruch der praktischen Prüfung sind auch bei deren Abnahme an der Schule zu wahren. In der praktischen Prüfung an der Schule wird festgestellt, ob die in den Lernfeldern vermittelten Kompetenzen im Umgang mit der Adressatengruppe entsprechend dem sozialpädagogischen Auftrag angewendet werden können.

Abweichend von § 59 Abs. 2 Satz 2 FakO beträgt die Prüfungszeit im Rahmen der praktischen Prüfung an der Schule maximal 60 Minuten.

Alle o.g. Punkte (insbesondere auch die unter Buchst. a bis c genannten) sind im Prüfungsprotokoll mit einer jeweiligen substantiierten Begründung schriftlich niederzulegen und von den Prüfenden zu unterzeichnen.

Im Rahmen des gesamten Prüfungsverfahrens ist auf eine strikte Gleichbehandlung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer zu achten.

Zur Einhaltung des nötigen Infektionsschutzes ist von einem Einbezug weiterer Personen zur Simulation (z.B. als Kinder in einer Kindertageseinrichtung) abzusehen. Zur Abbildung beruflicher Handlungssituationen können



Modelle oder Materialien herangezogen werden. Kommunikative Situationen können durch die Prüferinnen bzw. Prüfer selbst inszeniert werden.

Im Rahmen der praktischen Prüfung an der Schule ist nach Möglichkeit auf die Berufung eines Vertreters der Praktikumsstelle in den Unterausschuss gem. § 30 Abs. 3 Satz 2 FakO zu verzichten.

Termine für die praktische Abschlussprüfung können in Abstimmung mit dem Prüfungsausschussvorsitz verschoben werden. Der gesamte Prüfungszeitraum ist für die Abnahme des praktischen Teils der Prüfung zu nutzen. Dabei ist der Zeugnisternin (24. Juli 2020) einzuhalten und die Studierenden sind rechtzeitig schriftlich zu informieren.

#### **5.6. Colloquium gem. § 59 Abs. 1, 3 und 4 FakO**

Fehlende Zeiten im Berufspraktikum, die sich aus der Situation in den Praxiseinrichtungen während der Covid-19-Pandemie ergeben, gelten als erbracht und werden somit nicht als Fehlzeiten betrachtet. Seminartage während der Dauer der Schulschließung gelten als erbracht und sind nicht nachzuholen. Vor und ggf. nach der Covid-19-Pandemie entstandene Fehlzeiten bleiben davon unberührt und werden wie üblich behandelt.

Bezüglich des Abgabetermins für Praktikumsberichte und die Facharbeit werden die Schulen gebeten, schulinterne, praktikable Lösungen im Sinne der Berufspraktikantinnen / Berufspraktikanten zu finden (siehe auch Ausführungen zu Nr. 5.4).

Bei der Durchführung des Colloquiums sind die entsprechenden Maßnahmen der Hygiene und des Infektionsschutzes zu beachten.

#### **5.7. Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife**

Die Termine für die Ergänzungsprüfung werden wie folgt verschoben:

- Deutsch auf Montag, 13. Juli 2020,
- Englisch auf Dienstag, 14. Juli 2020 und
- Mathematik auf Donnerstag, 16. Juli 2020.

SuS, die nicht an den neu festgelegten Terminen teilnehmen können, wird die Möglichkeit eröffnet, freiwillig und ohne besondere Begründung den regulären Nachtermin der Ergänzungsprüfung (15., 16. und 17. September 2020) als Prüfungstermin wahrzunehmen. Nehmen SuS diese Möglichkeit wahr, ist dies als formloser Antrag an die Schulleitung zu richten und im Schülerakt zu dokumentieren. Für SuS, die den freiwillig gewählten Termin im September 2020 aus „besonderen Gründen“ nicht wahrnehmen können, ist dann der Nachtermin der nächste reguläre Termin für die Ergänzungsprüfung (14., 15. und 17. Juni 2021).

### **5.8. Abschlussprüfung für andere Bewerber gem. §§ 63 bis 65 FakO**

#### **a. sog. echte andere Bewerber**

Für die Prüfungen gem. § 63 Abs. 3 FakO gelten die Ausführungen in Nrn. 5.2, 5.3, 5.5 und 5.7 entsprechend.

Die weiteren Prüfungen gem. § 63 Abs. 3 Nrn. 2 bis 4 FakO finden unter Beachtung der entsprechenden Maßnahmen der Hygiene und des Infektionsschutzes an den geplanten Terminen statt.

Zur Einhaltung des nötigen Infektionsschutzes ist unbedingt von einem Einbezug weiterer Personen zur Simulation (z.B. als Kinder in einer Kindertageseinrichtung) abzusehen.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind rechtzeitig in geeigneter Art und Weise, auch schriftlich, über das Prüfungsverfahren zu informieren. Soweit Informationsveranstaltungen für sog. echte andere Bewerber für notwendig erachtet werden, sind die entsprechenden Maßnahmen der Hygiene und des Infektionsschutzes zu beachten.

#### **b. andere Bewerber an staatlich genehmigten Schulen**

Für die Prüfungen an den staatlich genehmigten Schulen gelten die Ausführungen in Nrn. 5.2 bis 5.7 entsprechend.

Die weiteren Prüfungen gem. § 63 Abs. 3 Nrn. 2 bis 4 FakO finden unter Beachtung der entsprechenden Maßnahmen der Hygiene und des Infektionsschutzes an den geplanten Terminen statt. Die Terminierung der weite-

ren Prüfungen an der staatlich genehmigten Schule erfolgt in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit der begleitenden, staatlichen / staatlich anerkannten Schule. Die Verantwortlichkeit bleibt bei der begleitenden staatlichen / staatlich anerkannten Schule.

### **5.9. Abschlussprüfungen an den Fachschulen für Grundschulkindbetreuung im ersten Prüfungsabschnitt**

Die Teilnahme an der Abschlussprüfung ist gem. Nr. 9 Satz 1 der Bekanntmachung über den Schulversuch „Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung“<sup>3</sup> ausgeschlossen, wenn mehr als fünf Unterrichtstage im jeweiligen Schuljahr ohne ausreichende Entschuldigung versäumt wurden. Unterrichtszeiten während der Dauer der Schulschließung gelten als erbracht und sind nicht nachzuholen.

Fehlende Praktikumszeiten, die sich aus der Schulschließung bzw. der Situation in den Praxiseinrichtungen während der Covid-19-Pandemie ergeben, gelten als erbracht und werden somit nicht als Fehlzeiten betrachtet. Vor und ggf. nach der Covid-19-Pandemie entstandene Fehlzeiten bleiben davon unberührt und werden wie üblich behandelt.

Die schriftliche und mündliche Abschlussprüfung (Nr. 9 Satz 2 ff. der Bekanntmachung über den Schulversuch) findet unter Beachtung der entsprechenden Maßnahmen der Hygiene und des Infektionsschutzes an den geplanten Terminen statt.

Sehr geehrte Damen und Herren,  
die anstehende Neuorganisation des Präsenz-Unterrichts, die verbindliche Weiterführung und Begleitung des „Lernen zuhause“ und die organisatorische Vorbereitung der Abschlussprüfungen stellen für alle eine große Herausforderung dar, die nur gemeinsam bewältigt werden kann. Ich möchte

---

<sup>3</sup> Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über den Schulversuch „Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung“ vom 5. November 2019 (BayMBI. Nr. 496)

mich bei allen Beteiligten für ihren Einsatz und ihre Unterstützung zum Wohl unserer SuS in dieser außergewöhnlichen Situation herzlich bedanken. Ich bitte Sie, dieses Schreiben allen Mitgliedern der Schulfamilie in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

Die Regierungen erhalten einen Abdruck des Schreibens und stehen den Schulen beratend und ggf. für Rücksprachen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. German Denneborg

Ministerialdirigent